

Rheingauer Anzeiger.

75. Jahrgang.

Amtliches
für den westlichen Teil

Kreis-Blatt

Fernsprech-Anschluß Nr. 9.

des Rheingau-Kreises.

Vierteljahrspreis:
(ohne Traggebühren.)
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt M. 1.60.
ohne dasselbe M. 1.—

Durch die Post bezogen:
M. 1.60 mit und
M. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden



des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Anzeigenpreis:
die Reinspaltige (1/4)
Petitzelle 15 Pf.,
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 10 Pf.,
Ankündigungen vor und
hinter d. redactionellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/4) Petitzelle 30 Pf.

Einzige amtliche Rüdesheimer Zeitung.

N. 130

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Donnerstag, 4. November

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Fischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1915.

Erstes Blatt.

Die heutige Nummer umfaßt 2 Blätter
(6 Seiten.)

Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverkehrs.

Vom 28. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des
Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats
zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. Aug.
1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung
erlassen:

§ 1.

Dienstags und Freitags dürfen Fleisch, Fleisch-
waren und Speisen, die ganz oder teilweise aus
Fleisch bestehen, nicht gewerbsmäßig an Ver-
braucher verabfolgt werden. Dies gilt nicht für
die Lieferung unmittelbar an die Verwaltungs-
behörden und an die Marineverwaltung.

§ 2.

In Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirt-
schaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen
dürfen

1. Montags und Donnerstags Fleisch, Wild,
Geflügel, Fisch und sonstige Speisen, die mit
Fett oder Speck gebraten, gebacken oder ge-
schmort sind, sowie zerlassenes Fett und
2. Sonnabends Schweinefleisch

nicht verabfolgt werden.
Gestattet bleibt die Verabfolgung des nach Nr. 1
oder 2 verbotenen Fleisches als Aufschnitt auf
Brot.

§ 3.

Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gilt
Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweinefleisch sowie Fleisch
von Geflügel und Wild aller Art. Als Fleisch-
waren gelten Fleischkonserven, Würste aller Art
und Speck. Als Fett gilt Butter und Butter-
schmalz, Öl, Kunstschmalz aller Art, Rinder-,
Schaf- und Schweinefett.

§ 4.

Die Beamten der Polizei und die von der
Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt,
in die Geschäftsräume der dieser Verordnung
unterliegenden Personen, insbesondere in die
Räume, in denen Fleisch, Fleischwaren und Fett
gelagert, zubereitet, feilgehalten oder verabfolgt
werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtig-
ungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen ein-
zusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum
Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefähig-
ung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten
Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind ver-
pflichtet, den Beamten der Polizei und den Sach-
verständigen Auskunft über das Verfahren bei
Herstellung ihrer Erzeugnisse, über die zur Ver-
arbeitung gelangenden Stoffe und deren Herkunft
sowie über Art und Umfang des Absatzes zu erteilen.

§ 5.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der
dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von
Gefahren, verpflichtet, über die Einrich-
tungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die
Aussicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegen-
heit zu beobachten und sich der Mitteilung und
Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 6.

Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser
Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebs-
räumen auszuhängen.

§ 7.

Mit Geldstrafe bis zu ein- und zwanzigtausend
Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten
wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 oder des § 2
zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften des § 5 wider Ver-
schwiegenheit nicht beobachtet oder der Mit-
teilung von Geschäfts- oder Betriebsgeheim-
nissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 6 vorgeschriebenen Aushang
unterläßt;
4. wer den nach § 10 erlassenen Ausführungs-
vorschriften zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung
nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 8.

Die zuständige Behörde kann Gastwirtschaften,
Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Er-
frischungsräume schließen, deren Unternehmer oder
Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten un-
zuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verord-
nung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestim-
mungen auferlegt sind. Das Gleiche gilt für
sonstige Geschäfte, in denen Fleisch, Fleischwaren
und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch
bestehen, feilgehalten werden.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig.
Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Ver-
waltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde be-
wirkt keinen Aufschub.

§ 9.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch
auf Verbrauchervereinigungen Anwendung.

§ 10.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestim-
mungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie
bestimmen, wer als zuständige Behörde und als
höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Ver-
ordnung anzusehen ist.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen
bezeichneten Behörden sind befugt, an Stelle der
in den §§ 1 und 2 bezeichneten Tage andere zu
bestimmen sowie Ausnahmen von den Vorschriften
in den §§ 1 bis 3 zu gestatten.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November
1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den
Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Deßbrück.

Bekanntmachung. betreffend Beschlagnahme und Nachmeld- ung von Kupfer in Fertigfabrikaten.

Auf Eruchen des Kriegsministeriums wird nach-
stehende Verordnung auf Grund des Gesetzes über
den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des
Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom
5. November 1915 in Verbindung mit der Aller-
höchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, der
Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom
2. Februar 1915*) und der Erweiterung der

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist
erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben
macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können
Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate
verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu
der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht
in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige
Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend
Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs
Monaten bestraft.

Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom
3. September 1915 und der Bekanntmachung
über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom
24. Juni 1915**) hiermit zur allgemeinen Kennt-
nis gebracht.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung
am 2. November 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.
Von den auf Grund der Verfügung Nr. 1/7. 15.
R. R. A. meldepflichtigen Gegenständen aus Kupfer
werden folgende beschlagnahmt**):

1. alle verlegten Freileitungen in Starkstrom-
anlagen einschließlich Fahrleitungen elektrischer
Bahnen und freilegender Schienen-
verbinder;
2. Kabel und Leitungen in Starkstromanlagen
einschließlich Sammelschienen und Anschluß-
leitungen von Schaltanlagen,
a) oberirdisch verlegt, von mehr als 50
Quadratmillimeter Querschnitt des ein-
zelnen Leiters,
b) überirdisch verlegt, von mehr als 95
Quadratmillimeter Querschnitt des ein-
zelnen Leiters;
3. alle kupfernen Feuerbuchsen;
4. alle ganz oder teilweise aus Kupfer be-
stehenden Destillations-, Extraktionsapparate
und Kühlvorrichtungen;
5. alle ganz oder teilweise aus Kupfer be-
stehenden Brausekessel;
6. kupferne Röhren von und über 10 Millimeter
äußeren Durchmesser, soweit sie nicht schon
nach der Verfügung Nr. 1. 4. 15. R. R. A.
beschlagnahmt sind;
7. alle Wasch- und Zentrifugentrommeln aus
Kupfer.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen usw.
Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle Personen, Kommunen, öffentlich-recht-
lichen Körperschaften und Verbände, welche
Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in
Gewahrsam haben, oder für welche sich
die Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Empfänger solcher Gegenstände nach
Empfang derselben, falls die Gegen-
stände sich am Tage der Beschlagnahme auf
dem Versand befinden und nicht bei einer
der unter a bezeichneten Personen usw. in
Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten
werden.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die von der Verfügung betroffenen Gegen-
stände (§ 2) sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat folgende Wirkung:

- a) Alle rechtsgeschäftlichen Verfügungen, also auch
Verkäufe, selbst wenn sie der Ausführung von
Kriegslieferungen dienen sollen, sind verboten
und nichtig. Den rechtsgeschäftlichen Ver-
fügungen stehen Verfügungen gleich, die im

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geld-
strafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach all-
gemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft.

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand be-
seitigt, beschädigt oder zerstört, verwendet, ver-
kauft oder laßt oder ein anderes Veräußerungs- oder
Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegen-
stände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zu-
widerhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zu-
widerhandelt.

***) Gegenstände, die kein Kupfer, sondern nur Messing
und andere Kupferlegierungen enthalten, werden von der
Verordnung nicht betroffen.

Bege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Zulässig ist der Verkauf ausschließlich an die Metall-Mobilmachungsstelle. Es wird anheimgestellt, Angebote an deren Adresse, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, einzureichen. Zulässig sind ferner rechtsgeschäftliche Verfügungen, die auf Anordnung oder mit Zustimmung der Metall-Mobilmachungsstelle erfolgen.

b) Jede Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände, durch welche das darin enthaltene Kupfer der Beschlagnahme entzogen wird, ist verboten.

c) Die von dieser Verordnung betroffenen Personen usw. sind verpflichtet, der Metall-Mobilmachungsstelle und deren Beauftragten über die beschlagnahmten Gegenstände jede gewünschte Auskunft zu erteilen und ihnen den Zutritt zu den Betriebsräumen zu gestatten.

Die Vorschrift des § 5 der Bekanntmachung M. 1/7. 15. K. R. A. vom 20. Juli 1915 wird bezüglich der in § 2 der vorliegenden Verordnung bezeichneten Gegenstände aufgehoben.

§ 5.

Nachmeldung.

Alle Personen usw., welche die durch die Verfügung M. 1/7. 15. K. R. A., betr. „Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten“ vorgeschriebene Meldung versäumt haben sollten, in welcher auch die durch § 2 der vorliegenden Verordnung beschlagnahmten Gegenstände zu melden waren, haben bis spätestens 30. November 1915 nachträglich Meldung an die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums in Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, zu erstatten. Für alle Nachmeldungen ist der Bestand zur Zeit des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung maßgebend. Der Meldebchein für Kupfer in Fertigfabrikaten ist durch die Metall-Mobilmachungsstelle erhältlich und ist bis zum obengenannten Zeitpunkt ordnungsmäßig ausgefüllt an die Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11 einzusenden.

§ 6.

Die Metall-Mobilmachungsstelle des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hat das Recht, die Beschlagnahme auch auf solche ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Fertigfabrikate auszu dehnen, die nicht im § 2 aufgeführt sind.

Frankfurt (Main), 2. November 1915.

Stellw. Generalkommando 18. Armee-corps.

Mainz, den 2. November 1915.

Das Gouvernement der Festung Mainz.

Nachtrag

zu den Bekanntmachungen, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel Nr. M. 325/7, 15 K. R. A. und Nr. M. 325e/7. 15 K. R. A.

1. Die Einleitung erhält folgende Fassung:
Nachstehende Verordnung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 und zur Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 3. September 1915 und der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

2. Der § 12 enthält folgende Fassung:

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Vordruck nicht in der gefestigten Frist einreicht oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1. wer unbezogen einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder laßt oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Mainz, den 23. Oktober 1915.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Frankfurt (Main), den 29. Oktober 1915.

Stellw. Generalkommando 18. Armee-corps.

Bekanntmachung.

Betrifft: Bekämpfung der Blutlaus.

Der sehr gefährliche Feind unserer Apfelbäume, die Blutlaus, hat sich bei uns nur zu stark

eingebürgert und ist deshalb auch so bekannt, daß es einer besonderen Beschreibung nicht bedarf. Eine solche ist übrigens im Regierungsblatt vom 1884 Seite 46 zu finden und sind die Abbildungen des Schädlings in fast sämtlichen Bürgermeistereilocalen vorhanden.

Mit der energischen Bekämpfung der Blutlaus ist schon jetzt zu beginnen und zwar müssen baldigst alle Bunden an den Bäumen, welche von der Blutlaus befallen waren und an dem weißen, wolligen Flaum zu erkennen sind, mit Seifenwasser, Sodablösung, Gaswasser oder Lauge gründlich ausgebürstet oder ausgepinselt werden. Noch bessere Dienste tut ein vollständiges Abbürsten der gesamten Rinde.

In dem ich mir vorbehalte, auf die weiteren Bekämpfungsmaßnahmen später zurückzukommen, veranlasse ich die Herren Bürgermeister, vorstehende Anordnung durch örtliche Bekanntmachung, in Gemeindeberathungen und auf jede sonst geeignet erscheinende Art wiederholt und eindringlich den Obstbaumbesitzern zur Kenntnis zu bringen und sie zur sorgfältigsten Befolgung anzuhalten. Zugleich ist mit Gemeinderat und Feldgericht zu beraten, in welcher Weise die Ausführung kontrolliert und seitens der Gemeinde unterstützt werden kann.

Rüdesheim, den 28. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat.

Wagner.

Bermischte Nachrichten.

● **Rüdesheim, 3. Nov.** Auf die im amtlichen Teil abgedruckte Bekanntmachung betr. Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten machen wir auch an dieser Stelle aufmerksam. Ebenso weisen wir auf die vom Reichslangler erlassene Bekanntmachung betr. Einschränkung des Fleisch- u. Fettverbrauchs, abgedruckt in vorliegender Nummer ds. Bl., hin.

× **Rüdesheim, 3. Nov.** (Verkehr mit Kriegsgefangenen.) Das Stellvertretende Generalkommando des 18. Armee-corps erinnert daran, daß gemäß Verordnung vom 25. November 1914, Illa Nr. 44110/3575, das Zuheden von Schwären oder anderen Sachen, sowie das unbefugte Verlaufen, Vertauschen oder Verschleusen von Sachen, an Kriegsgefangene mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird. Hierzu gehört auch das Zuheden von Geld. Ebenso ist es aus militärischen Gründen Unbefugten verboten, sich mit Kriegsgefangenen zu unterhalten, ganz abgesehen davon, daß die Kriegsgefangenen unnötig von der Arbeit ablenkt werden.

○ **Rüdesheim, 28. Okt.** Der Kreisaußschuß des Rheingaukreises hat die Unterstützungen für die Familien der zum Heeresdienste einberufenen Mannschaften für die Zeit vom 1. November bis einschließlich April allgemein erhöht und zwar für die Ehefrauen auf 18 Mark und für die anderen Berechtigten (Kinder, Eltern, Geschwister usw.) auf 9 Mark monatlich. Daneben gewährt der Kreis in den geeigneten Fällen noch Zulagenunterstützungen, die je nach der Lage der Verhältnisse besonders festgesetzt werden. Auch eine Reihe von Gemeinden des Rheingaukreises beteiligt sich durch Barunterstützungen oder Lieferung von Lebensmitteln usw. an der Unterstützung der Familien.

— **Rüdesheim, 3. Nov.** Konzert zum Besten der Kriegsblinden. Das seinerzeit angekündigte, aber wieder verschobene Konzert des hiesigen Vaterländischen Frauenvereins zu Gunsten der erblindeten Krieger wird nun am 14. Novbr. voraussichtlich in der „Rheinhalle“ stattfinden. Sehr verdienstvolle, berühmte auswärtige Künstler haben sich zur Mitwirkung bereit erklärt und aus den hier noch weilenden Sangesfreunden und stimmbegabten Kanonieren des hier liegenden Teiles des 3. Fußartillerie-Regiments hat sich ein Chor gebildet, der durch Vortrag verschiedener patriotischer und Heimatlieder das Konzert verschönern hilft. Auch die Mitwirkung eines Doppelquartetts ist zugesagt, sodaß für die Besucher mannigfaltiger, musikalischer Genuß in Aussicht steht. Aus diesem Grunde und des guten Zweckes wegen darf wohl jetzt schon auf einen vollbesetzten Saal gehofft werden.

× **Rüdesheim, 1. Nov.** Wie uns jetzt berichtet wird, hat der Richtkanonier Georg Falkenmayer von hier, der sich auf dem westlichen Kriegsschauplatz bei den letzten schweren Kämpfen durch besondere Tapferkeit und Ausdauer ausgezeichnet hatte, das Eisene Kreuz 2. Klasse erhalten. Er hatte mit seinen Kameraden, eingedenk der Worte unseres geliebten Kaisers, bei den Geschützen „durchgehalten“, unbeirrt durch

ein grauenhaftes Feuer und vorübergehendes Vordringen der feindlichen, an Zahl übermächtigen Truppen. Der tapferen Mannschaft wurde, nachdem der Feind zurückgeworfen, die Auszeichnung unter Worten lobender Anerkennung ihres Heldentums durch den Kommandeur persönlich überreicht.

● **Rüdesheim, 3. Nov.** Laut Bekanntmachung läßt die Stadt am Donnerstag, den 4. ds. Mts., durch die Fischhandlung Baus hier selbst vieler Roheßbücklinge in ausgesucht großer Ware das Stück zu 16 Pfg. verkaufen.

HK. Aufnahme des Zuderbestandes. Gemäß der Verfügung des Reichslanglers ist die Aufnahme für die Bestände von Verbrauchszucker am 1. November zu wiederholen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen unter 50 Doppelzentnern. Die Anzeigen an die Zentralschmelz-Gesellschaft sind bis zum 10. November abzusenden. Anmeldeformulare sind bei der Handelskammer Wiesbaden, Adelsheidstraße 23, zu erhalten.

Fortsetzung der Vermischten Nachrichten im zweiten Blatt.

Neuere Drahtnachrichten.

WB. Großes Hauptquartier, 1. November. (Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz: In der Champagne schritten die Franzosen bei Tahure mehrmals zum Gegenangriff. Sie wurden abgewiesen. Die von unseren Truppen am 30. Oktober gestürzte Butte de Tahure ist fest in unserer Hand geblieben. Die Zahl der in den letzten Tagen gemachten Gefangenen ist auf 31 Offiziere, 1277 Mann gestiegen.

Bei Combres kam es zu lebhaften Kämpfen mit Nahkampfmitteln.

Leutnant Voelke hat am 30. Oktober südlich von Tahure einen französischen Doppeldecker zum Absturz gebracht und damit das sechste feindliche Flugzeug außer Gefecht gesetzt; in der Gegend von Belfort fanden mehrere für die deutschen Flieger erfolgreiche Luftgefechte statt.

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

Beiderseits der Eisenbahn Ludum—Riga gewannen unsere Truppen im Angriff die allgemeine Linie Raggasem—Remmern (westlich von Schol)—Jaunsem. Feindliche Gegenstöße wurden zurückgeschlagen.

Westlich und südöstlich von Dünaburg wurden starke russische Angriffe abgewiesen. Zwischen dem Swenten- und Ilzen-See war der Kampf besonders heftig. Er dauert dort an einzelnen Stellen noch an. Vereinzelt feindliche Vordröße nördlich des Dryswaty-Sees scheiterten ebenfalls. Der Gegner hatte große Verluste.

Bei Olai (südwestlich von Riga) wurde ein russisches Flugzeug zur Landung gezwungen. Führer und Beobachter sind gefangen genommen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Ostlich von Baranowitschi wurde ein russischer Nachtangriff nach Nahkampf abgeschlagen.

Heeresgruppe des Generals v. Linzungen.

Die Lage ist im allgemeinen unverändert. Ein feindlicher Gegenstoß nördlich von Komarow hatte keinen Erfolg.

Deutsche Truppen der Armee des Generals von Bothmer wurden bei Siemihorce (an der Strypa nördlich von Burlanow) angegriffen und stehen dort noch im Kampf.

Balkanriegsschauplatz.

In Fortsetzung des Angriffs wurden die Höhen südlich von Grn. Milanovac in Besitz genommen. In Richtung auf Kragujevac ist der Feind über den Petrovaclar- und Lepenica-Abchnitt zurückgeworfen; Kragujevac ist in deutscher Hand. Ostlich der Morava ist gegen zähen Widerstand der Serben der Trivanovo-Berg genommen. Es wurden einige hundert Gefangene gemacht.

Die Armee des Generals Bojadjeff war am 30. Oktober unter Nachhützkämpfen dem Feinde bis in die allgemeine Linienhöhe von Flaninica (südwestlich von Zajcau)—Slatin (nordwestlich von Knjazebac) östlich von Sorlie westlich von Bela—Palanka östlich von Blafotince gefolgt.

Die Zahl der im Oktober von deutschen Truppen im Osten eingebrachten Gefangenen und der von ihnen gemachten Beute beträgt:

Erbeutet:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg:
 Offiziere 40 Maschinen-Gewehre.
 2 Mann

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern:
 Offiziere 2 Maschinen-Gewehre.
 1 Mann

Heeresgruppe General von Linsingen:
 Offiziere 21 Maschinen-Gewehre.
 1 Mann

Heeresgruppe General Graf von Bothmer:
 Offiziere 1 Maschinen-Gewehr.
 1 Mann

Heeresgruppe Generalfeldmarschall von Madsen:
 Offiziere 23 Geschütze.
 16 Maschinen-Gewehre.
 1 Mann

Zusammen:
 244 Offiziere,
 40 949 Mann,
 23 Geschütze,
 80 Maschinen-Gewehre.

Anmerkung zum *). Abgesehen von einer großen Zahl landwärtiger Geschütze älterer Fertigung.

Oberste Heeresleitung.

13. Großes Hauptquartier, 2. Nov. (Amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz.
 Abgesehen von harten feindlichen Generäloberfällen hatte die Schlacht und lebhaften Artilleriekämpfen der Front zwischen Maas und Mosel ist von Bedeutung zu berichten.

Ostlicher Kriegsschauplatz.
Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.
 Südlich der Bahn Tadm—Riga hat unser Heer beiderseits der Na weitere Fortschritte gemacht.

Vor Dünamburg wurde auch gestern heftig gekämpft. Mehrfache starke russische Angriffe wurden abgewiesen. Die Kämpfe zwischen Swenten und Iffensee sind noch im Gange. Über 500 Gefangene fielen in unsere Hände.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.
 Nichts neues.

Heeresgruppe des Generals v. Linsingen.
 Die Russen versuchten unser Vorgehen westlich der Chortorps durch Gegenangriff auf breiter Front in dichten Massen zum Stehen zu bringen. Sie sind unter schwersten Verlusten zurückgeworfen. Der Angriff ist wieder fortgesetzt.

Bei Siemilowce war es den Russen vorübergehend gelungen, in die Stellung der Truppen des Grafen Bothmer einzudringen. Durch Gegenangriffe gewannen wir unsere Gräben zurück und nahmen über 600 Russen gefangen. Der Ort Siemilowce selbst ist nach erbitterten Kämpfen heute Morgen zum größten Teil wieder erobert, wobei weitere 2000 Gefangene gemacht wurden.

Balkan-Kriegsschauplatz.
 Südlich und nordöstlich von Gacal ist der Ausbruch aus dem Berglande südlich Grn. Wilanovac das Tal der westlichen Morava erzwungen. Gacal ist besetzt. Die Höhen südlich von Ragujevac sind genommen. Beiderseits der Morava die allgemeine Linie Bagrdan—Despotovac vorgerückt.

Die Armee des Generals Bojadjeff hatte am 1. Oktober die Bagrdan-Höhe westlich von Slatina über der Straße Rnjazebac—Solo—Banja und die Höhen beiderseits der Turijsa östlich von Sorlaig Besitz genommen. Im Risa-Tal wurde südwestlich von Bela—Palanka Brandol übergriffen.

Oberste Heeresleitung.

13. Großes Hauptquartier, 3. November.
Westlicher Kriegsschauplatz:
 Keine wesentlichen Ereignisse. Am Souchezbach (nordöstlich des gleichnamigen Ortes) wurde ein abgeschobenes, der Umfassung ausgelegtes Grabenfeld von etwa 100 Meter heute Nacht planmäßig geräumt.

Südlich von Peronne mußte ein englisches Flugzeug im Feuer unserer Infanterie landen; der Pilot (Offizier) ist gefangen genommen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.
 Vor Dünamburg setzten die Russen ihre Angriffe fort. Bei Iffert und Verbornica wurden sie abgewiesen; viermal stürmten sie unter außergewöhnlichen Verlusten vergebens gegen unsere Stellung bei Gatena. Zwischen Swenten und Iffensee mußte unsere Linie zurückgebogen werden.

Es gelang dort den Russen, das Dorf Nikolski zu besetzen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Die Lage ist unverändert.

Heeresgruppe des Generals v. Linsingen.
 Am Oginski-Kanal wurde ein feindlicher Vorstoß gegen die Schleuse von Scharitski abgeschlagen. Beiderseits der Straße Lissowo—Gzatorps sind die Russen erneut zum weiteren Rückzug gezwungen; 5 Offiziere, 660 Mann wurden gefangen genommen, 3 Maschinengewehre erbeutet.

Bei der Truppe des Generals Grafen von Bothmer wird noch im nördlichen Teile von Siemilowce gekämpft.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Ujice ist besetzt. Die Straße Gacal—Ragujevac ist überschritten. Beiderseits der Morava leistet der Feind noch heftigen Widerstand. 6 Geschütze, 20 Geschützrohre, 12 Minenwerfer, mehrere tausend Gewehre, Munition und Material erbeutet.

Die Armee des Generals Bojadjeff hat westlich von Planinica beiderseits der Straße Gacal—Paracin den Feind zurückgedrängt. 230 Gefangene und 4 Geschütze wurden erbeutet.

Südwestlich von Rnjazebac verfolgen die bulgarischen Truppen. Sie haben den Brückenkopf von Sornje genommen. 200 Gefangene und 2 Maschinengewehre fielen in unsere Hand. Die im Risa-Tal vorgegangenen Kämpfe wichen vor überlegenem Angriff aus. Der Bogobberg (1154 Meter) östlich von Bela—Palanka ist besetzt.

Oberste Heeresleitung.

in Wien, 2. Nov. (Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart: 2. November 1915.

Russischer Kriegsschauplatz.

Die Kämpfe an der Strupa-Front dauerten auch gestern den ganzen Tag über an. Der Feind führte starke Kräfte zum Angriff vor und brach in tief gegliederten Sturmkolonnen bei Siemilowce in unsere Stellung ein. Unsere Reserve warfen ihn aber in raschem Gegenangriff wieder zurück, wobei er in erbitterten Ortskämpfen große Verluste erlitt und 2000 Gefangene in unserer Hand ließ. Im Gebiete des unteren Styr drängten wir die Russen weiter zurück. Ein unter großem Munitionsaufwand unternommener russischer Gegenangriff brach zusammen.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Gestern wurde im Götischen wieder heftig gekämpft. Hierbei traten auf Seiten der Italiener mehrere von der Tiroler und Kärntner Front herangebrachte Infanterie-Brigaden auf. Unter Einsatz dieser Verstärkungen versuchte der Feind, um jeden Preis bei Götz einzubrechen. Die heftigen Angriffe richteten sie sowohl gegen den Götzer Brückenkopf selbst, als auch gegen die Räume von Plava und beiderseits des Monte San Michele. Unter schwereren Verlusten denn je wurden die Italiener überall zurückgeschlagen. Auf der Boggora-Höhe ist der Kampf um einzelne Grabenstücke noch im Gange.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

An der montenegrinischen Grenze gingen unsere Streitkräfte an zahlreichen Stellen zum Angriff über. Wir eroberten die Grenz-Höhen Troglav und Orlovac südöstlich von Artovac und die beherrschende Höhenstellung auf dem Vardar nordöstlich von Bilega. In der von uns erkämpften Linie südöstlich von Bisegrad wiesen wir montenegrinische Gegenhöhen ab. Die Armee des Generals der Infanterie von Kowetz gewann den Raum nördlich von Bocega und überschritt die Linie Gacal—Ragujevac. Die Armee des Generals von Gallwitz steht auf den Höhen östlich von Ragujevac und nördlich von Jagodina im Kampf.

Der Stellv. des Chefs des Generalstabes: v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

in Athen, 1. Nov. (Nichtamtlich.) „Progrès“ meldet aus Athen: Die Frage der Haltung Rumäniens weckt sehr lebhaftes Interesse in amt-

lichen Kreisen und zieht die ernsthafte Aufmerksamkeit der griechischen Regierung und des griechischen Generalstabes auf sich. Man erwartet gespannt das Ergebnis des Schrittes des Biederbandes in Bukarest.

in Petersburg, 1. Nov. (Nichtamtlich.) Der Kaiser und der Thronfolger sind heute früh von der Front des Feldheeres nach Jaroslawo Selo zurückgekehrt. Die Kaiserin Alexandra Feodorowna und ihre Töchter sind ebenfalls von der Reise zurück.

in London, 1. Nov. (Nichtamtlich.) „Times“ meldet: Der britische Dampfer „Toward“ ist versenkt worden; die Besatzung wurde gerettet.

Asquiths angekündigte Rede.

in London, 2. Nov. (Nichtamtlich.) Unterhause: Ministerpräsident Asquith gab in dem gedrängten Hause, von warmem Beifall begrüßt, seine mit Interesse erwarteten Erklärungen ab. Er sagte: Er werde der Nation soweit als möglich die gegenwärtige und die zu erwartende Lage schildern. Die Nation sei heute ebenso entschlossen, den Krieg bis zu einem erfolgreichen Abschluß fortzuführen, wie man ja auch der Regierung alle Mittel zur Erreichung dieses Zieles anvertraute. (Beifälliger Beifall). Der Horizont sei teilweise bewölkt gewesen, aber die Aussicht habe sich gebessert. Man braucht einen grenzenlosen Vorrat an Mut. Es gäbe ein Noterium berühmter Klagenweiber, aber das Volk als Ganzes ermangele nicht der Eigenschaften, die er oben erwähnt habe. Asquith sprach weiter von den bedeutenden militärischen Errungenschaften des Landes, das niemals den Ehrgeiz besaß, ein Militärstaat zu sein. Die Flotte habe riesige überseeische Operationen ausgeführt, mit einem Verlust an Mannschaften, der bedeutend weniger als ein Zehntel Prozent ausmache. Sie habe alle Mäxer von deutschen Kriegs- und Handelsschiffen geäubert. Die deutschen Taten zur See seien auf sporadische und stets abnehmende Anstrengungen verstoßener Unterseeboote reduziert worden. Die Lage an den Dardanellen werde von der Regierung auf das sorgfältigste erwogen, nicht als isolierter Gegenstand, sondern als Teil einer größeren strategischen Frage, die durch die jüngste Entwicklung auf dem Balkan aufgeworfen wurde. Asquith wies darauf hin, daß alle Schritte mit den Alliierten getan worden seien, „da wir“, sagte der Premierminister, „nicht einen Augenblick unsere Verbündeten hinter ihrem Rücken versackern. Es bestanden gewichtige Gründe, bis zum letzten Augenblick zu glauben, daß Griechenland seine Vertragspflichten gegenüber Serbien erfüllen würde. Beniselos ersuchte am 21. September Frankreich und Großbritannien um 150 000 Mann, wobei abgemacht wurde, daß Griechenland mobilisierte. Aber erst am 2. Oktober stimmte Beniselos der Landung britischer und französischer Truppen unter formellem Protest zu. Am 4. Oktober erklärte Beniselos, Griechenland müsse am Vertrag mit Serbien festhalten. Der König Konstantin ignorierte diese Erklärung, und Beniselos dankte ab. Die neue Regierung proklamierte die Neutralität, obwohl sie den Wunsch ausdrückte, mit den Alliierten auf freundschaftlichem Fuß zu stehen. Asquith teilte mit, daß der Solicitor General F. E. Smith infolge der Abdankung Carsons Attorney General werde.

Verantw. Schriftleitung: J. L. M e y, Radesheim.

Unsere Krieger

schreiben aus dem Felde um

wasserdichte Kleidung.

Die Firma **Helne & Schott, Bingen**, unterhält großes Lager wasserdichter Westen, Hosen, Regenmantel, sowie Stoffe zur Anfertigung nach Maß und versendet solche auf Wunsch portofrei ins Feld.

Bestellungen

auf den

„Rheingauer Anzeiger“

für den Monat Novbr. werden angenommen

von unseren Boten, den Postanstalten, Briefträgern

und dem Verlag.

Der Verlag.



Im Kampfe gegen den Erbfeind ist in der Nacht auf den 28. vor. Mts unser hoffnungsvoller, braver Sohn und Bruder, der Kriegsfreiwillige Einjährige

Unteroffizier **Albert Oetter**

im Westpreussischen Pionier-Regt. Nr. 23

in seinem kürzlich vollendeten 20. Lebensjahr für Kaiser und Reich gefallen

Freudig und mutig hat er die schweren Pflichten auf den Schlachtfeldern für sein teures Vaterland erfüllt, er starb als Held.

Rüdesheim a. Rh., 3. November 1915.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen:

Ad. Oetter und Frau

Heinrich Oetter, z. Z. im Felde,
Alfred. Rudolf.

Neu eröffnet.

RHEIN-HOTEL **BINGEN.**

nahe dem Bahnhof und den Landebrücken der Dampfschiffe.

Einem verehrt. Publikum von Bingen und Umgegend beehre ich mich davon Kenntnis zu geben, dass ich das **Rhein-Hotel** käuflich übernommen habe.

Es wird mein eifrigstes Bestreben sein, den Wünschen meiner werten Gäste nach jeder Richtung hin gerecht zu werden.

Für gute Küche und gute Weine, worunter feine Crescensen, ist bestens gesorgt.

Indem ich auch das rheingauer Publikum zum Besuche höfl. einlade, empfehle ich mich

hochachtungsvoll

Ferdinand Höhn

früherer Pächter der städt. Festhalle in Landau i. Pf.

Arbeits- u. Wohnungsnachweis Rüdesheim

Airchstraße 10

Telefon 159

Offene Stellen:

- 1 Küfer für Rüdesheim,
- 1 Elektromonteur für Rüdesheim,
- 1 Maschinist für elektrischen Betrieb,
- 1 Köchin, privat,
- 1 Servierfräulein für Rüdesheim,
- 4 Hausmädchen,
- 1 Mädchen, das kochen kann.

Stellengefuche:

- 1 landwirtschaftlicher Arbeiter,
- 1 Stütze,
- 2 Hotelzimmermädchen,
- 1 evangel. Kindermädchen.

Vorschuss- & Creditverein in Geisenheim

eingetr. Genossensch. mit beschr. Haftpf.
(gegr. 1862.)

Winkeler Landstrasse 59

Telefon 105.

Ausführung aller Bankgeschäfte für Mitglieder.

Annahme von Sparkallengeldern von Jedermann;
tägliche Verzinsung zu 3 1/2, 3 3/4 und 4%, je nach Kündigung.

Annahme von Geldern auf feste Termine; Verzinsung nach Vereinbarung.

Verzinsung von Guthaben in laufender Rechnung zu 3 1/2%,
provisionsfrei.

Aufnahme als Mitglied jederzeit.

Geschäftsstelle in Rüdesheim: Geisenheimer Straße Nr. 4.

Bitte um Liebesgaben für Ostpreußen!

Die naturgemäß noch für lange Zeit ganz unfertigen Verhältnisse der durch den Krieg verwüsteten Teile von Ostpreußen bedürfen die Fortsetzung unserer bisherigen Hilfsarbeit.

Darum hat auch der Herr Staatskommissar für die Reg. der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen uns die Erlaubnis erteilt, zur Fortsetzung der Sammlungen zu Gunsten der in Berlin Umgegend aufhältlichen, zur Zeit an der Rückkehr in die Heimat behinderten, sowie der dorthin zurückreisenden ostpreussischen Flüchtlinge.

Die Unterstützungen erfolgen bestimmungsgemäß nach Vereinbarung mit dem Herrn Flüchtlingskommissar in Königsberg i. Pr. und beschränkt auf Unterhalt (Nahrung, Wohnung, Kleidung) der nicht zurückgekehrten Flüchtlinge, auf Reiseunterstützungen für die zurückkehrenden und Beihilfen zum ersten Unterhalt in der Heimat.

Wenn heute das deutsche Volk dankerfüllten Herzens zu uns aufschaut, der ihm eine ausgiebige Ernte beschert hat; wenn es mit heißem Dank und voll Bewunderung seiner heldenhaften Soldaten in Ost und West gedenkt, die gerade in diesen Tagen wieder den furchtbarsten Ansturm der feinde Trotz geboten haben, so werden diese Gefühle in erneuter Opferwilligkeit sich betätigen und bisher auch bei unserer Ostpreußenhilfe, so hoffen wir, nicht fehlen!

Mit wärmstem Danke bestätigend, daß unsere Aufrufe seit Jahren in allen Teilen unseres Vaterlandes warme Herzen und Hände gefunden haben, bitten wir auf neue um Liebesgaben. Geldspenden werden von unserer Geschäftsstelle in Berlin NW, Universitätsstraße 6, entgegengenommen. Gaben an Kleider, Wäsche, Wollfächer, Betten usw., welche gerade für den Winter notwendig gebraucht werden, bitten wir an die Kleidergeschäftsstelle, Berlin, Beuthstraße 14, am Spittelmarkt, zu schicken.

Die Gesellschaft der Freunde ostpreussischer Flüchtlinge
Der Vorstand:

1. Vorsitzender:

Lehrer **Hans Lumma,**
Berlin-Hermesdorf

2. Vorsitzender:

Schulrat u. Kgl. Kreisschulinspektor
Dr. Korpjuhn, W 50,
Bismarckstraße 2.

Kaufmann **Domnauer, NW.,** Holsteiner Ufer 13. Kaufmann **Eduard Kenkel,** End, Eichenallee 37. Rektor **Ritter, Wilmersdorf, Pfalzburger Str. 25.** Rechtsanwalt **Schenk, Baumschulenweg, Cöpenicker Landstraße 148.** Rechtsanwalt **Alte Schönhauser Straße 1.**

Aecht

Kölnisches Wasser

von **Johann Maria Farina**

gegenüber dem Jülichsplatz in Köln

in Flaschen mit halben und ganzen Flaschen, empfohlen

Fischer & Metz, Rüdesheim.

Heilinstitut für Beinkranke

Beingeschwüre, Beinflechten, Aderleiden, Plattfuß

Spezialarzt **Dr. med. Franke**

Schonende Behandlung ohne Bettruhe und ohne Operation.

Mainz, Frauenlobstrasse 16, nur Montag und Donnerstag 1—5.

Kreuznach, Mainzerstrasse 26, nur Freitag Vorm. 8—11.

Henkel's
Bleich-Soda
für den
Hausputz.

Raupenleim

sowie

Unterlagepapiere

empfehlen

Jakob Dries,
Rüdesheim, Grabenstraße 1.

Größeres Quantum

Kuhdünge

abzugeben.

Sr. Joh. Bröder,

Koblenz-Lübel, Gartenstr.

Telefon 999.

Haarausfall,

Kopfschuppen sind natürliche Erscheinungen, sobald sie aber vermehrt auftreten, mahnen sie zu einer rationellen Haarpflege. Durch regelmäßiges wöchentlich einmaliges Kopfwaschen mit **Schwarzkopf-Shampoo** (Preis 20 Pf.) werden Kopfhaut und Haare gereinigt und Haarausfall verhütet. Zur Kräftigung des Haarwuchses, Stärkung der Kopfnerven, gegen vorzeitiges Ergrauen und auch zur Erleichterung der Frisur nach der Kopfwäsche behandelt man regelmäßig den Haarboden mit **Peruyd-Emulsion** (Preis M. 1.50). Probeflasche 50 Pf. Ermäßigungen in Apotheken, Drogerien, Parfümerie- und Friseur-Geschäften.